

Anzeiger und Elbeblatt.

für
Miesa, Strehla und deren Umgegend.

Wochenschrift
zur Belehrung und Unterhaltung.

Nr. 39.

Dienstag, den 14. Mai

1850.

Bekanntmachung,

die diesjährigen Wollmärkte betreffend.

Von dem Ministerium des Innern wird andurch bekannt gemacht, daß in diesem Jahre der Wollmarkt zu Budissin

den 10. und 11. Juni,
der Wollmarkt zu Dresden

den 12. und 13. Juni,
der Wollmarkt zu Leipzig

den 14. und 15. Juni
Statt zu finden hat.

Diese Bekanntmachung haben die Redactionen der Localblätter nach Maßgabe §. 12 des Pressegesetzes vom 18. November 1848 durch letztere alsbald zu veröffentlichen.

Dresden, den 4. Mai 1850.

Ministerium des Innern.
v. Friesen.

Demuth.

General-Ordre.

Dem Königl. General-Commando der Communal-Garden ist bekannt geworden, daß bei vielen, bereits vollständig organisirten, Communal-Garden im vorigen Jahre die gesetzlichen Waffenübungen nicht, oder nicht gehörig, abgehalten worden sind.

Mag nun auch diese Nichtbeachtung der gesetzlichen Bestimmungen in den damaligen Zeitverhältnissen und in der, vom 21. Mai bis zum 21. Juni 1849 angeordneten, Aussetzung der Exerzir-Übungen einigermaßen Entschuldigung finden, so kann doch nicht länger nachgesehen werden, daß diese unterbleiben, ohne befürchten zu müssen, daß die nöthige Haltung und Ausbildung der Mannschaften dadurch vernachlässigt werde.

Ueberdies hat sich das unterzeichnete General-Commando zu gegenwärtiger Anordnung auch um deswillen besonders veranlaßt gesehen, weil die Erfahrung gelehrt hat, daß die hier gerügten Vernachlässigungen einzelner Communal-Garden durch ihr Beispiel höchst nachtheilig auf das dienstliche Verhalten Anderer gewirkt haben.

Die Commando's der Communal-Garden werden daher, in so weit sie nicht einem, im Kriegstande befindlichen Orte angehören, oder in so weit ihnen nicht eine besondere gegentheilige Anordnung zugegangen ist, oder noch zugeht, bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit angewiesen, die in dem Regulative vom 29. November 1830 §. 24 und in dem Gesetze vom 22. November 1848 §. 8 vorgeschriebenen Waffenübungen, jedoch mit Berücksichtigung dessen, was in dem Befehle vom 21. Juni 1849 (Verordnungsblatt des General-Commando's der Communalgarden 1. Stück 1849 Seite 5) angeordnet worden ist, in diesem Jahre pünktlich und gewissenhaft mit den ihnen untergebenen Mannschaften vorzunehmen, und überhaupt diese im Exerziren und dem Gebrauche der Waffen in so weit zu üben, als zur Erfüllung der Bestimmung der Communal-Garde nothwendig ist.

Dresden, am 22. April 1850.

Königl. General-Commando der Communal-Garden.
Adolph v. Zeschau.